

Richtlinien für die Jugendausbildung



Musikverein Bubsheim e. V.

§ 1 Grundsätzliches

Der Musikverein Bubsheim e.V. richtet die gesamte Jugendarbeit nach den nachfolgend aufgeführten Zielsetzungen aus:

- Nachwuchssicherung für die Aktive Kapelle
- Musikalische Ausbildung der Jugend
- Qualitative Ausbildung mit professionellen Ausbildern
- Integration in Verein, Vereinsarbeit und Gemeinde

§ 2 Jugendleitung

Die Jugendleitung besteht aus dem Jugendleiter/in und dem Jugendleiter- Stellvertreter. Der Jugendleiter/in ist gleichzeitig Mitglied des Vereinsvorstandes.

§ 3 Anmeldung

Die Anmeldung zur Jugendausbildung bedarf der Schriftform und ist an die Jugendleitung des Musikverein Bubsheim e.V. zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Für die Anmeldung ist das Anmeldeformular (Anlage 1 zu diesen Richtlinien) zu verwenden.

§ 4 Abmeldung

Die Beendigung des Unterrichts erfolgt nach den festgelegten Grundsätzen der Musikschule. Die Abmeldung erfolgt schriftlich und ist an die Jugendleitung zu richten.

§ 5 Instrumentalunterricht

Die Auszubildenden werden von professionellen Musiklehrern unterrichtet. Der Unterricht findet in der Regel im Probelokal des Musikvereins statt. Änderungen sind zwischen dem Auszubildenden und dem Musiklehrer abzustimmen. Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Vom Schüler versäumte Unterrichtsstunden gehen grundsätzlich zu seinen Lasten. Anspruch auf Nachholung des Unterrichts oder Ausbezahlung der Unterrichtskosten besteht nicht. Die gesetzlichen Vertreter der Auszubildenden werden laufend über den Ausbildungsstand informiert. Jeder Auszubildende erhält ein Begleitheft zum Musikunterricht, in dem vom Ausbilder die gegenwärtigen musikalischen Leistungen festgehalten und bewertet werden. Dieses Heft ist nach der Unterrichtseinheit von einem Elternteil zur Kenntnis zu nehmen und gegenzuzeichnen.

§ 6 Unterrichtsgebühren

Die Gebühren richten sich nach der gültigen Gebührenordnung (s. Anlage 2 zu diesen Richtlinien). Änderungen in der Gebührenordnung treten ohne neue Vereinbarung zwischen Musikverein und dem Auszubildenden bzw. Erziehungsberechtigten in Kraft. Die monatlichen Unterrichtsgebühren sind als jährliche Summe zu verstehen und sind deshalb auch in der unterrichtsfreien Zeit (Ferien, Feiertage, etc.) zu entrichten. Die Bezahlung der Unterrichtseinheiten erfolgt über eine Einzugsermächtigung (s. Anlage 3 zu diesen Richtlinien).

§ 7 D-Lehrgänge

Die Teilnahme an den D-Kursen wird vom Musikverein ausdrücklich erwünscht und entsprechend gefördert. Die Teilnahmegebühren trägt der Musikverein. Die Vorbereitung im theoretischen Bereich wird von Aktiven des Musikvereins übernommen, die Vorbereitung auf den praktischen Teil der Prüfung erfolgt durch den jeweiligen Musiklehrer.

D1-Lehrgang

Nach ca. 2 – 3 Jahren erwartet der Musikverein vom jeweiligen Schüler das Absolvieren des vom Blasmusikkreisverband angebotenen D1-Kurses. Ziel dieses Kurses ist die Überprüfung der bisher vermittelten Kenntnisse im praktischen und theoretischen Bereich. Nach erfolgreichem Abschluss des D1-Kurses erhält der Schüler das Leistungsabzeichen in Bronze. Es erfolgt die Aufnahme in die aktive Kapelle.

D2-Lehrgang

Zwei bis drei Jahre nach Ablegen der D1-Prüfung sollte der Schüler am D2-Kurs teilnehmen, um seine musikalischen Kenntnisse zu vertiefen. Nach erfolgreichem Abschluss dieses Kurses erhält er das Leistungsabzeichen in Silber.

D3-Lehrgang

Weitere musikalische Kenntnisse können im D3-Kurs erworben werden. Dieser ist nicht verpflichtend, wird aber vom Musikverein begrüßt und unterstützt. Nach erfolgreichem Abschluss des D3-Kurses erhält der Schüler das Leistungsabzeichen in Gold.

§ 8 Erwartungen an die Auszubildenden

Die Auszubildenden sind verpflichtet, die Proben regelmäßig zu besuchen, daheim zu üben, und die ausgeliehenen Instrumente und Gegenstände pfleglich zu behandeln.

Die Auszubildenden sind verpflichtet, je nach Leistungsstand an den Proben und Auftritten der Jugendkapelle bzw. der aktiven Kapelle teilzunehmen.

Einmal pro Jahr ist der Ausbildungsstand in einem Vorspiel aufzuführen.

§ 9 Freizeitaktivitäten

Die Auszubildenden sind berechtigt, an vereinsinternen kameradschaftlichen Veranstaltungen (z. B. Ausflug, Wanderung, Kameradschaftsabend,...) teilzunehmen.

§ 10 Instrumente/Unterrichtsmaterialien

Der Musikverein Bubsheim e. V. stellt ein Instrument zur Verfügung, sofern dieses vorhanden ist bzw. in den Kapellen Bedarf an diesem Instrument besteht. Ist dies nicht der Fall, ist der Musikverein Bubsheim e. V. bei der Anschaffung eines Instrumentes gerne behilflich. Die Kosten trägt der Auszubildende bzw. dessen gesetzlicher Vertreter. Für ein Vereinsinstrument ist eine Leihgebühr gemäß Gebührenordnung (Anlage 2 zu dieser Richtlinie) zu entrichten. Die Leihgebühr kann nicht auf einen eventuellen Neukauf eines Instrumentes angerechnet werden. Ein Anspruch auf ein Vereinsinstrument nach Beendigung der Ausbildung besteht nicht. Die Unterhaltung der Vereinsinstrumente, insbesondere die Behebung von gebrauchsbedingten Schäden, ist Sache des Musikvereins. Deshalb ist bei Problemen mit den Vereinsinstrumenten mit dem ersten Vorsitzenden Kontakt aufzunehmen.

Ebenso sind Notenmaterial, Notenständer und Instrumentenständer auf eigene Kosten zu beschaffen. In der Ausbildung wird das von dem jeweiligen Musiklehrer empfohlene Notenmaterial eingesetzt.

§ 11 Mitgliedschaft

Die Auszubildenden werden mit Beginn der Ausbildung Mitglied beim Musikverein Bubsheim e. V.; diese Mitgliedschaft ist kostenfrei.

Um seinen Aufgaben - gerade im Bereich der Jugendarbeit - auch in Zukunft gerecht zu werden, ist der Verein aber auch auf zahlende Mitglieder angewiesen. Es ist deshalb erwünscht, dass zumindest ein Elternteil eine passive Mitgliedschaft erwirbt.

§ 12 In Kraft treten

Die Richtlinien für die Jugendausbildung im Musikverein Bubsheim treten am 01.09.2012 in Kraft.

Bubsheim, den 16.12.2014

Gez.

Christian Leute
(1. Vorsitzender)